

Entgeltordnung für die außerschulische Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in der Gemeinde Harrislee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee hat am 13.10.2016 für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Sportstätten der Gemeinde Harrislee gem. § 28 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2015 (GVBl. Schl.-H. S. 200, 203), folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die außerschulische Nutzung der Schulräume und Sportstätten der Gemeinde Harrislee steht in erster Linie für sportliche und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Daneben kann im Rahmen der Belegungspläne der Vereine und Verbände auch die Benutzung für andere Zwecke zugelassen werden.
- (3) Die Benutzung von Schulräumen (Klassenräume, Sonderunterrichtsräume, Aula und Jugendräume) und von Sportstätten (Sporthallen, Sportplatz und sonstige Sportanlagen) der Schule der Gemeinde Harrislee richtet sich nach den nachstehenden Bestimmungen sowie der Hausordnung der Schule.
- (4) Für die Benutzung der Sporthallen gelten die besonderen Bestimmungen der Hallenordnung (Anlage). Die Hallenordnung ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 2

- (1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen, insbesondere Sportvereine und Jugendgruppen, können die im § 1 genannten Einrichtungen benutzen, soweit der Schulträger (Gemeinde Harrislee) die Benutzung genehmigt und schulische Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Für eine Dauernutzung ist der Raumbedarf jeweils bis zum 1. November und 1. Mai für das folgende Halbjahr beim Schulträger anzumelden.
- (3) Anträge auf Benutzung der Schulräume und Sportstätten sind bei der Gemeinde Harrislee als Schulträger zu stellen. Diese erteilt auch die Genehmigung und rechnet die Entgelte ab.
- (4) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Dabei ist auf die Bestimmungen dieser Entgeltordnung, der Hausordnung sowie ggf. der Hallenordnung ausdrücklich hinzuweisen. Die Genehmigung ist dem Schulhausmeister vor dem Betreten der Räume vorzulegen.
- (5) Die Genehmigung kann bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes (z. B. bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Entgeltordnung, die Hallenordnung oder die Hausordnung) jederzeit widerrufen werden. Im Falle eines Widerrufs besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (6) Während größerer Bau- und Reinigungsarbeiten sowie in den Schulferien kann die Benutzung der Schulräume und Sportstätten untersagt werden. Auch in diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 3

- (1) Die Schulräume und Sportstätten werden in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Schulhausmeister gemeldet werden.
- (2) Die Umkleieräume, Toiletten und Duschräume sowie die festen Einrichtungsgegenstände, insbesondere die Turngeräte, gelten als mitüberlassen.
- (3) Den Benutzern kann auf Anfrage gestattet werden, eigene Geräte oder Aufbewahrungsgegenstände in den benutzten Räumen oder in den dazugehörigen Nebenräumen unterzustellen, sofern schulische Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Änderungen am bestehenden Zustand der Schulräume und Sportstätten dürfen nur mit Zustimmung des Schulträgers vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen.
- (5) Beschädigungen an den überlassenen Schulräumen, Sportstätten und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich dem Schulhausmeister zu melden.
- (6) Mitarbeiter des Schulträgers sind berechtigt, überlassene Räume jederzeit zu betreten. Alle Anwesenden haben den Anweisungen von Mitarbeitern des Schulträgers zu folgen.

§ 4

- (1) Die Benutzer haben dem Schulträger eine volljährige Person zu benennen, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist. Im Übrigen ist die Benutzung der überlassenen Räume nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters zulässig.
- (2) Die Benutzer haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung aufrechterhalten wird und die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, verkehrs- und anderen ordnungsrechtlichen Vorschriften erfüllt werden, die aus Anlass der Benutzung zu treffen sind. Dies gilt insbesondere für die Benutzung der Schulräume und Sportstätten für andere als sportliche oder kulturelle Veranstaltungen.

§ 5

- (1) Das Benutzungsentgelt je Stunde wird wie folgt festgesetzt:

| Benutzungsgebühr je Std. | |
|-----------------------------------|---------|
| Klassenraum | 2,50 € |
| Sonderunterrichts- / Fachraum | 5,00 € |
| Gemeinschaftsraum | 5,00 € |
| Sporthalle (Sportveranstaltungen) | 7,00 € |
| Aula (Sportveranstaltungen) | 7,50 € |
| Aula (einschl. Bühne + Gestühl) | 15,00 € |
| Gymnastikraum | 4,00 € |
| Jugendheim | 5,50 € |
| Sporthauptplatz | 3,00 € |
| Sportnebenplatz | 2,50 € |

| Benutzungsgebühr je Std. | |
|---------------------------------|---------|
| Sporthalle | |
| - für ortsansässige Vereine | frei |
| - für ortsfremde Vereine | 17,50 € |
| - für sonstige Anmieter | 20,00 € |
| Sporthalle einschl. Gestühl | 45,00 € |
| Krafttrainingsraum | 6,00 € |
| Sonderleistungen: | |
| Kücheneinrichtung | 3,50 € |
| Film- und Diaprojektoren/Beamer | 3,50 € |

- (2) Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (3) Ortsansässigen Vereinen werden die Schulräume und Sportstätten unentgeltlich überlassen, wenn sie dort
- selbst Sport treiben oder
 - sportliche Veranstaltungen durchführen, für deren Besuch kein Eintrittsgeld erhoben wird.
- Das gleiche gilt für alle anderen ortsansässigen, als gemeinnützig anerkannten Vereinigungen, Verbände und Gruppen, soweit diese die Räume für Übungszwecke nutzen und kein Eintrittsgeld erheben.
- (4) Wird für den Besuch von Veranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben, so sind anstelle der Benutzungsentschädigung nach Abs. 1 10 % der Einnahmen, jedoch mindestens das Entgelt nach Abs. 1 an den Schulträger zu entrichten. Die Eintrittskarten sind vorher der Gemeindeverwaltung zur Registrierung und spätestens 3 Werktage nach der Veranstaltung zur Abrechnung vorzulegen. Entstehen durch die Benutzung besondere Kosten (z. B. für das Aufstellen von Tischen und Stühlen, für Heizung an Sonn- und Feiertagen, für zusätzliche Reinigung o. Ä.), so sind diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten.
- (5) Bei der Überlassung der Schulräume für außerschulische Veranstaltungen werden von allen Benutzern folgende pauschale Reinigungsgebühren erhoben:

| | |
|----------------------------------|----------|
| Nutzung der Mensa | 85,00 € |
| Nutzung der Aula | 55,00 € |
| Nutzung der Aula sowie der Mensa | 115,00 € |

- (6) Der Veranstalter ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Entgelte werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig.
- (8) Die Entgelte umfassen nicht die Kosten für Auf- und Abbauarbeiten; hierfür hat der Veranstalter zu sorgen.

§ 6

Der Bürgermeister kann aus sozialen oder Werbegründen auf Antrag Ausnahmen von dieser Entgeltordnung zulassen.

§ 7

- (1) Die Benutzer haften für alle schuldhaft verursachten Schäden, die sie an den Schulräumen und Sportstätten, deren Einrichtungen und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen verursachen. Dies gilt auch für Beschädigungen oder Verunreinigungen von Wegen und gärtnerischen Anlagen.
- (2) Die Benutzer haben den Schulträger von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung der überlassenen Schulräume und Sportstätten sowie der überlassenen Gegenstände von Dritten erhoben werden könnten.
- (3) Der Schulträger haftet den Benutzern gegenüber bei Sachschäden, die aus Anlass der Benutzung entstehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Für eingelagerte Gegenstände übernimmt der Schulträger keine Haftung.

§ 8

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Ordnung für die außerschulische Benutzung von Schulräumen und Sportstätten in der Gemeinde Harrislee vom 1. November 1971 außer Kraft.

Harrislee, den 14.10.2016

Der Bürgermeister

(Martin Ellermann)

(Siegel)

**Anlage zur
Entgeltordnung für die außerschulische Benutzung von Schulräumen und
Sportstätten in der Gemeinde Harrislee
(Hallenordnung)**

- (1) Die Schulräume und Sportstätten sowie deren Nebenräume und die sonstigen dazu gehörenden Anlagen dürfen nur in der zugewiesenen Benutzungszeit und für den genehmigten Nutzungszweck betreten werden.
- (2) Die Benutzer und Besucher haben die gesamte Anlage und die überlassenen Geräte pfleglich zu behandeln.
- (3) In den gesamten Schulräumen und Sportstätten sowie auf dem gesamten Gelände ist das Rauchen nur in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen erlaubt; der Konsum von Alkohol ist nicht gestattet.
- (4) Die Sporthallen sowie die Sanitärräume dürfen nur mit sauberen Sportschuhen mit heller oder abriebfester Sohle ohne Noppen, Stollen o. Ä. betreten werden. Außerhalb der Sporthallen getragenes Schuhwerk verbleibt in den Umkleide-räumen.
- (5) Zur Schonung der Geräte sowie des Bodens sind Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen ausgestattet sind, beim Transport zu tragen.
- (6) Das Betreten eines anderen Sporthallenteils durch das Beiseiteschieben der Trennwände ist nicht gestattet; es sind die hierfür vorgesehenen Gänge und Türen zu benutzen. Der Mechanismus zur Bewegung der Trennwände darf nur von Lehrkräften oder Übungsleitern betätigt werden.
- (7) Während des Übungsbetriebes ist die Tribüne der Sporthalle geschlossen.
- (8) Die Aufstellung von Schränken, Geräten, Musikinstrumenten etc., die sich nicht im Besitz der Schule bzw. der Gemeinde Harrislee befinden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Schulträgers.
- (9) Die Benutzer haben keinen Anspruch auf Überlassung von Spiel- und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind (z. B. Bandmaße, Stoppuhren etc.).
- (10) Die überlassenen Gegenstände und Sportgeräte sind vor der Benutzung auf ihre Sicherheit hin zu überprüfen. Dabei festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Schulhausmeister zu melden. Nach der Benutzung sind diese Gegenstände und Geräte wieder an ihren Platz zu schaffen.
- (11) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach deren Benutzung tiefzustellen. Außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen zu arretieren; ein Verknoten der Taue ist untersagt; Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Schwingende Geräte, wie z. B. Ringe, Schaukelrecks-tangen oder Taue dürfen nur von einer Person zurzeit genutzt werden.

- (12) Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in den Schul- und Sportstätten noch in den Nebenräumen erlaubt.
- (13) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die genutzten Räume, deren Nebenräume sowie die überlassenen Geräte dem Schulhausmeister in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben; entstandene Schäden sind anzuzeigen.
- (14) Der Trainingsbetrieb im Schul- und Sportzentrum ist spätestens um 22:00 Uhr zu beenden. Die Sportstätten sind spätestens um 22:30 Uhr zu verlassen.
- (15) Das Mitbringen von Tieren in die Schulräume und Sportstätten ist nicht erlaubt.
- (16) Benutzer und Zuschauer haben den Anordnungen der Mitarbeiter der Gemeinde Harrislee und der Übungsleiter unbedingt Folge zu leisten; Übungsleiter und Mitarbeiter der Gemeinde Harrislee üben das Hausrecht für die Gemeinde Harrislee aus.
- (17) Der Schulhausmeister ist in seiner Eigenschaft als Hallenwart befugt, Personen vorübergehend aus dem Schul- und Sportzentrum zu verweisen oder ihnen das Betreten zu verwehren, wenn sie den geordneten und sicheren Ablauf des Sportbetriebs gefährden, andere Personen belästigen oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Hallenordnung verstoßen.
- (18) In den Sporthallen besteht ein grundsätzliches Verbot zur Nutzung von Hartwachs.